

## **§ 18 HBauO Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz**

### **Absatz 1:**

#### **Welcher Wärmeschutz muss bei meinem Gebäude erfüllt werden?**

Der Wärmeschutz ist erfüllt, wenn die Forderungen der Energieeinsparverordnung des Bundes, sowie die Anforderungen der Hamburgischen Klimaschutzverordnung (HmbKliSchVO) eingehalten werden.

Die bautechnischen Nachweise für den Wärmeschutz und die Energieeinsparung werden für solche Vorhaben geprüft, für die auch die bautechnischen Nachweise zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise.

Auslegungsfragen zur HmbKliSchVO, sowie Fragen zu Ausnahme- und Befreiungsanträgen können den FAQs zur HmbKliSchVO entnommen werden:

[Auslegungsfragen zur HmbKliSchVO](#)

Stand 22.05.2014

### **Absatz 2:**

#### **Wie laut darf ich meinen Nachbarn hören können?**

Bei der Errichtung von Gebäuden muss die DIN 4109 beachtet werden. Bei Neubauten sind Geräusche in üblicher Lautstärke nicht störend zu hören. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Schallbrücken z.B. durch Mörtelreste entstehen. Auch im Holzbau sind die Mindestwerte der Schalldämmung erreichbar.

Stand 16.03.2006

<b>Frequently Asked Questions - FAQ</b>					
	<b>Frage/Problem</b>	<b>Erläuterung/Lösung</b>	<b>§ HmbKliSchVO</b>	<b>§ EnEV</b>	<b>Link</b>
<b>1</b>	Wo stellt die HmbKliSchVO im Vergleich zur EnEV2009 strengere Anforderungen?	Lediglich beim Austausch der Heizanlage sowie bei der Dämmung von Fußböden in Bestandsgebäuden, die an das Erdreich grenzen, stellt die HmbKliSchVO noch strengere Anforderungen.	§2, §4	Anlage 3, Tabelle 1, §13 (2), Anlage 4a	
<b>2</b>	Wie ist der zulässige Transmissionswärmeverlust $H'_T$ neu zu errichtender Wohngebäude zu ermitteln?	Der Grenzwert des Transmissionswärmeverlustes gemäß HmbKliSchVO §2 (1) beträgt entweder 0,38 W/m <sup>2</sup> K oder ist nach der angegebenen Formel zu berechnen. Die Einhaltung des größeren der beiden Werte ist ausreichend.	§2 (1)	Anlage1, Tabelle2	
<b>3</b>	Die HmbKliSchVO bezieht sich bei der Berechnung des Jahresprimärenergiebedarfs auf die "Energieeinsparverordnung". Wie ist dies zu verstehen?	Um einen doppelten Berechnungsaufwand auszuschließen, und da die Anforderungen der EnEV09 gegenüber der EnEV07 etwa um 30 % verschärft wurden, gilt der Nachweis des Jahresprimärenergiebedarfs nach EnEV 2009 als ausreichend um auch den Anforderungen der HmbKliSchVO zu genügen.	§2 (2)	§3, Anlage 1	
<b>4</b>	Was muss für Gebäude mit weniger als 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche beachtet werden?	Die HmbKliSchVO unterscheidet nicht zwischen kleinen und übrigen Gebäuden. Es wird aber in §2 (1), (2) auf die nach EnEV berechneten H'T-Anforderungen bzw. Q <sub>p</sub> -Werte verwiesen. Nach EnEV müssen für kleine Gebäude diese H'T-Anforderungen bzw. Q <sub>p</sub> -Wert nicht berechnet werden. Die Einhaltung der Anforderungen an die Außenbauteile nach EnEV, Anlage 3 ist für Gebäude mit weniger als 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche ausreichend.	§2 (1), (2)	§2, §8, Anlage 3	
<b>5</b>	Welche Anforderungen stellt die HmbKliSchVO an ein neu zu errichtendes Nichtwohngebäude mit mehreren Nutzungszonen. Büro- und Sozialräumen ≥ 19°C, Werkstattbereich ≥ 12°C < 19°C ? Gilt §3 (1) U-Wert-Anforderungen für die Büro- und Sozialräume? Gilt §3 (2) H' <sub>T</sub> -Anforderungen für den Werkstattbereich?	Bei Nichtwohngebäuden sind die Gebäudetypen, für die die U-Wert-Anforderungen der HmbKliSchVO gelten, in §3 (1) abschließend aufgezählt. Werkstätten fallen nicht darunter, Büro- und Verwaltungsgebäude hingegen schon. Die U-Wert-Anforderungen der HmbKliSchVO gemäß §3 (1) sind ausschließlich für die Gebäudehülle der Büro- und Sozialräume einzuhalten. Ausgleichmaßnahmen sind zulässig, dürfen sich jedoch ausschließlich auf die Außenbauteile des betreffenden Bürobereiches beziehen. Die Anforderung des H' <sub>T</sub> - Wertes gilt ausschließlich für Nichtwohngebäude, deren Solltemperatur < 19 °C, also in diesem Fall für den Werkstattbereich. Eine Kompensation, also die Einhaltung des H' <sub>T</sub> -Wertes unter Berücksichtigung der besser gedämmten Gebäudehüllenanteils der Büro- und Sozialräume ist nicht zulässig.	§3		
<b>6</b>	Gemäß §3 beziehen sich die Anforderungen an neu zu errichtende Nichtwohngebäude (Büro- und Verwaltungsgebäude, Schulen, Hochschulen, Kindertagesstätten, Bibliotheken, Sportstätten, Krankenhäuser, Hotels und Pensionen) mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 19°C oder darüber. Welche Anforderungen stellt die HmbKliSchVO an eine neu zu errichtende Industriehalle?	Die Aufzählung in §3 ist nicht beispielhaft, sondern abschließend. Insofern gelten für Industriehallen gegenüber der EnEV keine verschärften Anforderungen.	§3 (1)		

7	Wie ist mit einer Industriehalle umzugehen, die zusätzlich einen Bürobereich beherbergt?	Bei mehreren Nutzungszonen innerhalb eines Gebäudes von denen eine oder mehrere zu den unter §3 aufgeführten gehören, sind die Anforderungen des §3 (1) zu berücksichtigen. Für die Außenbauteile des Bürobereichs sind die aufgeführten U-Werte einzuhalten. Grenzt der Bürobereich nicht an die Außenhülle, gibt es keine verschärften Anforderungen. Die verschärften Anforderungen an den Transmissions-Wärmeverlustkoeffizienten (H'T-Wert) gemäß §3 (2) für das gesamte Gebäude sowie die verschärften Anforderungen an die Anlagenaufwandszahl gemäß §3 (3) ist bei Gebäuden mit mehreren Nutzungszonen, von denen nur eine in den Geltungsbereich des §3 HmbKliSchVO fällt, nicht einzuhalten.	§3(2), (3)		
8	Welche Einzel-Anforderungen an Bauteile von Nichtwohngebäude bestehen?	Für die Gebäudetypen (abschließend aufgezählt §3 (1)), für die die U-Wert-Anforderungen der HmbKliSchVO gelten, ist ebenfalls der in nach EnEV 2009, Anlage 2, Tabelle 2 geforderte Summenmittelwert $\bar{U}$ nachzuweisen.	§3 (1)	§4, Anlage2, Tabelle2	
9	Wie wird der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) für Nichtwohngebäude ermittelt?	Wenn die HmbKliSchVO nicht gilt, ist der Mittelwert des Wärmedurchgangskoeffizienten gemäß EnEV (Anlage 2, Pkt. 2.3) zu ermitteln, d.h. Wärmedurchgangskoeffizienten von Bauteilen gegen unbeheizte Räume oder Erdreich sind zusätzlich mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. Flächen, die mehr als 5 m vom äußeren Rand des Gebäudes entfernt sind, dürfen bei der Berechnung des Mittelwertes der an das Erdreich grenzenden Bodenplatten, unberücksichtigt bleiben. Bei Gebäuden, für die die gemäß §3 (1) die HmbKliSchVO gilt, z.B. Sportstätte, ist für Fußböden und Kellerdecken, die nach unten an das Erdreich oder unbeheizte Räume grenzen ein durchschnittlicher U-Wert von 0,3 W/m <sup>2</sup> K nachzuweisen.	§3	Anlage 2, Pkt. 2.3	
10	Ist eine Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen an anderen Bauteilen bei U-Wert-Überschreitung möglich?	Abweichungen von den Anforderungen an einzelne Bauteile sind zulässig, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen an anderen Bauteilen der Transmissionswärmeverlust insgesamt eingehalten wird. Der zulässige Transmissionswärmeverlust berechnet sich für Wohngebäude nach §2 (1).	§3, §4		
11	Wie berechnet sich der zulässige Transmissionswärmeverlust für Nichtwohngebäude.	Die Berechnung ist nur erforderlich, sofern vorgesehen ist, einzelne Flächen der Gebäudehülle schlechter als die U-Wert-Anforderungen gemäß §3 (1) auszuführen. Die Berechnung erfolgt derart, dass die Summe der Produkte aus den tatsächlichen Flächenanteile und den U-Wert-Anforderungen durch die Fläche der Gebäudehülle geteilt wird. Formel: $(A_1 \times U_1 + A_2 \times U_2 + \dots + A_n \times U_n) / A_{\text{gesamt}}$ Beispiel: Fenster= 2 m <sup>2</sup> , Außenwand 12 m <sup>2</sup> $H_T = (2\text{m}^2 \times 1,4\text{W}/(\text{m}^2\text{K}) + 12\text{m}^2 \times 0,25\text{W}/(\text{m}^2\text{K})) / 14\text{m}^2 = 0,414\text{ W}/\text{m}^2\text{K}$	§3(1)		
12	Ist die 140%-Regel auch auf die HmbKliSchVO anzuwenden?	Die 140%-Regel der EnEV ist nicht auf die HmbKliSchVO anzuwenden, da die HmbKliSchVO Anforderungen an die einzelnen Bauteile formuliert, die regelhaft wirtschaftlich sind. Möglich sind Abweichungen an Einzelbauteilen, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen an anderen Bauteilen der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Transmissionswärmeverlust insgesamt nicht größer wird. Hierfür ist es erforderlich mit den geforderten U-Werten aus §4 einen spezifischen Transmissionswärmeverlust für den neu hinzukommenden Gebäudeteil bzw. die ersetzten Gebäudeteile gemäß Formel: $A_1 \times U_1 + A_2 \times U_2 + A_3 \times U_3 / A_{\text{gesamt}}$ zu berechnen, den es zu unterschreiten gilt.	§4	§9	

13	In der EnEV07, auf die sich die HmbKliSchVO bezieht, war ein expliziter H <sub>T</sub> -Wert für Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5 noch nicht vorgesehen. Welche Anforderungen stellt die HmbKliSchVO demnach in diesen Fällen?	Die EnEV09 hat gegenüber der EnEV07 nur noch unveränderliche Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust H <sub>T</sub> in Abhängigkeit der vorgesehenen Gebäudeklassen. Insofern kommt es vor, dass die Anforderungen sich verringert haben. Infolgedessen kommt es zu einer Verschärfung des Anforderungswertes der HmbKliSchVO, der deutlich über 30 % liegen kann. An der Wirtschaftlichkeit des Anforderungswertes der HmbKliSchVO hat sich dadurch jedoch nichts geändert, so dass die Anforderungen auch für Erweiterungen und Ausbauten gelten.	§5	§9 (5)	
14	Die EnEV07 benennt für die Bagatellgrenze 20 % bezogen auf die jeweilige Fassadenfläche (je nach Ausrichtung). Die EnEV09 unterscheidet nicht mehr die Ausrichtung, lässt daher aber auch nur noch 10 % bezogen auf die gesamte, jeweilige Bauteilgruppe des Gebäudes zu. Die HmbKliSchVO bezieht sich statisch auf die EnEV07; gilt also die 20 % Bagatellgrenze?	Sofern Anforderungen an die U-Werte gestellt werden, ist der jeweils niedrigere Wert der EnEV09 und der HmbKliSchVO einzuhalten. Um die Kuriosität zu verhindern, dass für unterschiedliche U-Wert-Anforderungen unterschiedliche Bagatellgrenzen gelten würden, ist die Bagatellgrenze der EnEV09 zu verwenden. Die Bagatellgrenze der EnEV09 stellt gegenüber der EnEV07 durchschnittlich keine Verschärfung dar, sondern erleichtert lediglich die zuvor mitunter schwierige Interpretation welche Flächen zu einer Fassade zusammengefasst werden dürfen.		§9 (3)	
15	Welche Anträge muss der Bauherr in welchen Fällen bei Nichteinhaltung energetischer Anforderungen stellen?	Stellt sich heraus, dass Maßnahmen, zu der die HmbKliSchVO verpflichtet, gemäß EnEG §5 (1) unwirtschaftlich sind, ist ein schriftlich begründeter Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO zu stellen. Möchte man zudem von den Anforderungen der EnEV befreit werden, ist zusätzlich ein Befreiungsantrag nach §25 EnEV zu stellen (ein Formular ist ausreichend). Weitere Informationen finden Sie unter rechtsstehendem Link.	§5	§25	<a href="#">Informationen zum Befreiungsantrag</a>
16	Gemäß EnEV ist im Falle denkmalgeschützter Gebäude kein Antrag erforderlich, wenn an den denkmalgeschützten Fassaden selbst Modernisierungsmaßnahmen erfolgen. Gilt das gleiche auch für die HmbKliSchVO?	Nein, gemäß HmbKliSchVO ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Weitergehende Informationen finden Sie unter rechtsstehendem Link.	§5 (2)	§24	<a href="#">Informationen zum Befreiungsantrag</a>
17	Welcher Zeitpunkt ist zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren maßgebend?	Gemäß §6 (2) HmbKliSchVO wird als maßgebender Zeitpunkt "das Datum des Bauantrags" genannt. Nach EnEV §28 (1) gilt der "Zeitpunkt der Bauantragstellung" als maßgebender Zeitpunkt.	§6 (2)	§28 (1)	
18	Darf bei der HmbKliSchVO unterstellt werden, dass der Bauantrag dasselbe Datum wie die technischen Nachweise aufweist?	§ 70 (3) HBauO sieht das Nachreichen von Bauvorlagen vor. Es ist möglich Unterlagen insbesondere zur technischen Detaillierung nachzureichen und später mit einem Ergänzungsbescheid genehmigen zu lassen. Ein gleiches Datum der eventuell nacheinander, entsprechend dem Fortgang des Prüfverfahrens, eingereichten technischen Nachweise darf somit nicht unterstellt werden.	§6	§28	
19	Was passiert, wenn die Anforderungen der EnEV und/oder der HmbKliSchVO nicht eingehalten werden und keine genehmigte Befreiung vorliegt?	Der Bauherr wird zur nachträglichen Einhaltung verpflichtet. Werden Anforderungen vorsätzlich oder leichtfertig nicht eingehalten, wird eine Ordnungswidrigkeit begangen. Die Bauprüfabteilung verhängt dann ein Bußgeld, das gemäß EnEG § 8 (2) bis zu 50.000,- € betragen kann.		§27	

20	Wird der Wärmeschutznachweis in Hamburg auch dann seitens des Prüfindgenieurs geprüft, wenn das Gebäude von der WK gefördert wird?	Die Qualitätssicherung der WK sieht neben der Kontrolle der Wärmeschutznachweise auch die Kontrolle der Bauausführung auf der Baustelle vor. Da zudem die Anforderungen, um die Fördermittel zu erhalten, strenger als die öffentlich rechtlichen Anforderungen sind, wird bei einer Förderung der WK auf die Prüfung durch die Prüfindgenieure im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verzichtet. Damit verzichtet werden kann, muss zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsantrages der Bewilligungsbescheid der WK vorliegen. Bei allen anderen Förderungen (KfW, etc.) gilt diese Befreiung nicht.			
21	Das EEWärmeG kann auch dadurch eingehalten werden, dass die Primärenergiebedarf, sowie der Transmissionswärmeverlust geringer sind, als die EnEV dies fordert. Wie kann dieser alternative Nachweis unter Berücksichtigung der HmbKliSchVO erfolgen?	Informationen finden Sie unter rechtsstehendem Link.			<a href="#">Merkblatt zum Umgang mit EEWärmeG, EnEV und HmbKliSchVO</a>
22	Gibt es eine Vorlage für die Fachunternehmererklärung?	Ja, eine Vorlage für die Fachunternehmererklärung finden Sie unter dem rechtsstehenden Link. Es ist anzumerken, dass die Vorlage jedoch nicht verpflichtend zu benutzen ist.			<a href="#">Fachunternehmererklärung</a>
23	Gibt es allgemeingültige Auslegungen zur EnEV?	Um eine möglichst einheitliche Anwendung der EnEV zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Projektgruppe einzurichten, welche die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll. Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten. Unter dem rechtsstehenden Link, sind die so entstandenen Auslegungen zu finden. Die veröffentlichten Auslegungen sind zum jeweils angegebenen Datum in der wiedergegebenen Form beschlossen worden und betreffen den Rechtsstand der EnEV 2009.			<a href="#">Auslegungen zur EnEV09</a>

<b>Informationen zum Befreiungsantrag</b>				
<b>Änderungen an nicht denkmalgeschützten Bestandsgebäuden</b>				
	<b>Bezug des Antrags</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Art des Antrages</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1</b>	Nichteinhaltung der energetischen Anforderungen von Bauteilen, bei denen die EnEV strengere Vorgaben macht.	Anforderung der HmbKliSchVO nicht anwendbar, gemäß EnEG (§ 4 (1) im §§1 (3), 2 (4), 3(3)) bleibt den Ländern nur Raum für Verschärfungen der Bundesverordnung, nicht jedoch für Abschwächungen.	Befreiungsantrag nach §25 EnEV	
<b>2</b>	Nichteinhaltung der energetischen Anforderungen von Bauteilen, bei denen die HmbKliSchVO strengere Vorgaben macht.	An die Stelle der Anforderungen der EnEV treten die Anforderungen der HmbKliSchVO.	Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO	
<b>3</b>	Auch die weniger strengen Anforderungen der EnEV werden nicht eingehalten.		Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO und Befreiungsantrag nach §25 EnEV	
<b>4</b>	Bauteile, für die die EnEV strengere Vorgabenmacht sowie Bauteile für die die HmbKliSchVO strengere Vorgaben macht.		Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO und Befreiungsantrag nach §25 EnEV	
<b>5</b>	EnEV macht die strengeren Vorgaben. Die Ziele der EnEV sollen auf andere Weise, in vollem Umfang erreicht werden.		Ausnahmeantrag nach §24 (2) EnEV	Seit Einführung des Referenzgebäudeverfahrens kaum noch praktische Anwendung
<b>6</b>	HmbKliSchVO macht die strengeren Vorgaben. Die Ziele der EnEV sollen auf andere Weise, in vollem Umfang erreicht werden.		Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO	
<b>Änderungen an denkmalgeschützten Bestandsgebäuden</b>				
	<b>Bezug des Antrags</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Art des Antrages</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>7</b>	Bauteile, mit nicht besonders erhaltenswerter Bausubstanz und/oder die das Erscheinungsbild nicht maßgeblich beeinflussen.	Die Fälle 1. - 6. gelten.	je nach Fall	
<b>8</b>	Bauteile, mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz und/oder die das Erscheinungsbild maßgeblich beeinflussen.	Gemäß §24 EnEV ist kein Antrag zu stellen. Gemäß §5 HmbKliSchVO ist ein Befreiungsantrag zu stellen.	Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO	
<b>9</b>	Maßnahmen würden zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand führen.	Gemäß §24 EnEV ist kein Antrag zu stellen. Gemäß §5 HmbKliSchVO ist ein Befreiungsantrag zu stellen.	Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO	
<b>10</b>	Bauteile nach Fall 7 und auch nach Fall 8	Es sind bauteilbezogen Fall 7 und Fall 8 zu berücksichtigen.	je nach Fall, und Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO	
<b>Nichteinhaltung bei Neubau</b>				
	<b>Bezug des Antrags</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Art des Antrages</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>11</b>	Nichteinhaltung der Anlagenaufwandszahl gemäß §2 (4) HmbKliSchVO oder Nichteinhaltung des Transmissionswärmeverlustes gemäß §3 (2) HmbKliSchVO		Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO	
<b>12</b>	Die weniger strengen Anforderungen an die Anlagenaufwandszahl und den Transmissionswärmeverlust gemäß EnEV		Befreiungsantrag nach §5 HmbKliSchVO und Befreiungsantrag nach §25 EnEV	